

HÖHERQUALIFIZIERUNG VON BESCHÄFTIGTEN IM BEREICH SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

Wir fördern Sie, wenn Sie Ihre Arbeitskräfte in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Elementar-Pädagogik ausbilden oder höher qualifizieren – mit dem Ziel, den Fachkräfte-Bedarf zu decken.

Wer kann die Förderung beantragen?

Alle Unternehmen und Organisationen – ausgenommen

- > Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts.

Wen fördern wir?

Alle vollversicherten oder karenzierten Arbeitskräfte, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer – ausgenommen

- > Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis: Beamtinnen und Beamte und Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen.
- > überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung für Weiterbildungen vorsieht Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG).

Welche Ausbildungen und Höherqualifizierungen fördern wir?

Ausbildungen:

- > Pflege-Assistenz nach § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- > Pflege-Fachassistenz nach § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- > Fach-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Altenarbeit
- > Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Altenarbeit
- > Fach-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behinderten-Arbeit
- > Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behinderten-Arbeit
- > Fach-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behinderten-Begleitung
- > Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behinderten-Begleitung
- > Elementar-Pädagogik

- > Sonderkindergarten-Pädagogik
- > Hort-Pädagogik
- > Asyl- und Migrations-Begleitung

Höherqualifizierungen:

- > Von der Pflege-Assistenz zur Pflege-Fachassistenz
- > Von der Pflege-Assistenz zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege nach § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- > Von der Pflege-Fachassistenz zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege

Wie hoch ist die Förderung?

Wir fördern 60 % der Kurs- und Personalkosten.

Bei Fragen zu Ihrer konkreten Situation wenden Sie sich bitte an Ihr AMS. Wir informieren Sie gerne persönlich.

Bitte beachten Sie dabei:

Kurskosten fördern wir nur dann, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens 75 % der Kurszeiten anwesend sind.

Personalkosten fördern wir nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit und bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Die AMS-Landesdirektorien können Obergrenzen für tägliche Kurskosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer festlegen.

Wo beantragen Sie die Förderung?

Bei der AMS-Geschäftsstelle, die für die personaldispensierende Stelle des Unternehmens zuständig ist.

Bitte beachten Sie dabei:

- > Sie müssen den vollständigen Antrag spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original einreichen.
- > Sie müssen beim Beantragen der Förderung schriftlich nachweisen, dass Sie oder andere Förderstellen die restlichen 40 % der Gesamtkosten übernehmen.